



MOBILIAR

Feuerversicherungsverein a. G.

Arnstorf

SATZUNG



SATZUNG

MOBILIAR-FEUERVERSICHERUNGS-VEREIN A. G. ARNSTORF

PRÄAMBEL

Im Sinne der Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgehend das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; sie umfassen alle Geschlechter.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG, SITZ UND GESCHÄFTSGEBIET

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen „Mobiliar-Feuerversicherungsverein a. G. Arnstorf“.
2. Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht durch die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstorf.
4. Sein Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Landkreise Rottal-Inn, Passau, Dingolfing-Landau, Landshut und Deggendorf.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder gegen Schäden und Verluste an Mobilien, wie Hausrat, land- und forstwirtschaftlichen Geräten, Maschinen, Viehbeständen und landwirtschaftlichen Vorräten durch Brand, Blitzschlag und Explosion zu versichern.
2. Gewerbliche Betriebe können versichert werden, hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Nicht versichert werden selbstfahrende Erntemaschinen, die im Lohnbetrieb eingesetzt werden. Durch Vereinbarung und Zahlung eines Zusatzbeitrages können Betriebe optional eine Kleinbetriebsunterbrechungsversicherung abschließen.
3. Der Hausrat kann durch Vereinbarung und Zahlung eines Zusatzbeitrages gegen Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach dem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel entstehen, versichert werden.
4. Optional können die Mitglieder durch Vereinbarung und Zahlung eines Zusatzbeitrages eine Versicherung gegen Überspannungsschäden, Aufräumungskosten, Glasschäden oder Fahrraddiebstahl sowie eine ausschließlich für den Bereich der Hausratversicherung geltende Vorsorgeversicherung abschließen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR UND BEKANNTMACHUNGEN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Vereins sowie Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform (§ 126b BGB). Liegt dem Verein keine gültige E-Mail-Adresse vor, erfolgen die Bekanntmachungen per Brief.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERWERB EINER MITGLIEDSCHAFT

1. Jede Person, die im Geschäftsbereich des Vereins ihren Wohnsitz hat, kann durch Begründung eines Versicherungsverhältnisses Mitglied des Vereins werden.
2. Mit dem Aufnahmeantrag sind die zu versichernden Gegenstände anzumelden. Vor oder nach Eingang des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller die Satzung auszuhändigen.
3. Der Aufnahmeantrag ist in der Geschäftsstelle oder bei einer vom Vorstand beauftragten Person zu stellen.
4. Über die Aufnahme des Antragstellers sowie die Aufnahme der angemeldeten Gegenstände in die Versicherung beschließt der Vorstand bzw. die beauftragte Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Daten der Versicherungsnehmer werden elektronisch gespeichert und unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

§ 5 BEGINN EINER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Versicherungsprämie. Ein späterer Versicherungsbeginn kann schriftlich vereinbart werden.

§ 6 ENDE EINER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis enden
 - a) automatisch durch Laufzeitende bei einer auf bestimmte Zeit festgelegten Versicherungsperiode;
 - b) bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsperiode mit einer Frist von drei Monaten;
 - c) durch Wegzug aus dem Geschäftsgebiet;
 - d) durch Ausschluss gemäß Abs. 2.

In allen Fällen der Beendigung bleibt der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode geschuldet.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts bzw. einer Kündigung in entsprechender Anwendung des § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes vorliegen, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Rechte nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage erfolgen, an dem der Vorstand von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis erhalten hat.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid mit Benennung des Tages, an dem der Ausschluss in Wirksamkeit treten soll, zu erteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss des Vorstands herbeizuführen.

3. Ansprüche nach dem Ausscheiden

- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben unberührt.
- Verpflichtungen aus laufenden Versicherungsbeiträgen bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT NACH DEM TOD UND ERBfolge

- Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Wollen Letztere dem Verein nicht angehören, müssen sie dies dem Verein innerhalb von 6 Wochen schriftlich anzeigen, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis.
- Bei vorweggenommener Erbfolge (Übergang Nutzen und Lasten) geht die Mitgliedschaft auf den neuen Anwesenbesitzer über, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen dem Verein seinen Austritt schriftlich erklärt.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT BEI VERÄUSSERUNG

- Bei Veräußerung kann der Erwerber auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands in das bestehende Versicherungsverhältnis eintreten.
- Die Veräußerung ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe (Übergang Nutzen und Lasten) anzuzeigen.

ORGANE DES VEREINS

§ 9 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

- Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird aus den Mitgliedern ein Vorstand gewählt.
Er setzt sich aus 4 bis 6 Mitgliedern zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Kassier;
 - bis zu 2 Beisitzern.

- Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind 2 Vorstandsmitglieder beauftragt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

- Die Entschließungen des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

- Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer
 - zuverlässig ist, d. h. seine Pflichten gewissenhaft erfüllen kann;

- über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt, insbesondere im Bereich Versicherungswesen oder Verwaltung eines Versicherungsvereins;

- die für die Tätigkeit im Vorstand erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt, insbesondere Verantwortungsbewusstsein und Integrität.

- Als ungeeignet gilt insbesondere, wer

- wegen eines Verbrechens oder Vermögensdelikts rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen den ein entsprechendes Verfahren anhängig ist;

- in den letzten 5 Jahren in ein Insolvenzverfahren (früher Konkursverfahren) verwickelt war oder dessen Vermögen zwangsweise verwaltet wurde.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet den Verein unter eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 BEIRAT

- Der Vorstand wird durch einen Beirat beratend unterstützt.

- Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

- Der Beirat hat keine beschlussfassende Funktion, sondern berät den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten und informiert sich über die Geschäftsführung.

- Der Vorstand erstattet dem Beirat mindestens einmal jährlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und wichtige Vorkommnisse.



5. Beantragen mindestens 3 Beiratsmitglieder gemeinschaftlich eine Sitzung, hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 4 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss, erstellen einen Prüfungsbericht und legen diesen in der Mitgliederversammlung vor.

§ 14 VERGÜTUNG

1. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Beisitzer, die Beiräte sowie die Kassenprüfer versehen ihr Amt unentgeltlich.
2. Ihnen können tatsächlich entstandene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, sonstige belegbare Auslagen) auf Nachweis erstattet werden.
3. Der Geschäftsführer und der Kassier erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auch ihnen werden die nachweislich entstandenen Auslagen ersetzt.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt, oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen zu terminieren.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform.
4. Die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen können auch virtuell oder hybrid online einberufen und abgehalten werden. Die technischen Voraussetzungen legt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, ersatzweise durch den Geschäftsführer und ggf. durch den Kassier geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 16 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder sowie deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) die Bestellung von 2 Kassenprüfern;
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - f) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - h) die Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages;
 - i) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 17 WAHLEN UND BESCHLÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung einzelner Mitglieder durch andere ist nicht zulässig. Jedem Vereinsmitglied kommt ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherung nur eine Stimme zu.
2. Die Beschlüsse während der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind ungültige Stimmen und dienen nur zur Kontrolle der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 18 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung in der jeweils geltenden Fassung an. Sie sind verpflichtet, die auf Grundlage der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
3. Jedes Mitglied ist mit der Versicherungssumme versichert, die im Versicherungsschein vermerkt ist. Die Bewertungen der einzelnen Gegenstände im Versicherungsschein haben sich nach dem Wiederbeschaffungswert, bei Neuanschaffungen nach



dem Kaufpreis zu richten. Für die vollständige und richtige Werterfassung ist das Mitglied alleine verantwortlich.

4. Maßgebend für die Entschädigung sind die im Versicherungsschein festgelegten Beträge. Diese Beträge bilden im Schadensfall die Höchstgrenze der Entschädigung (Totalschaden). Das Mitglied darf durch den Versicherungsfall keinen Gewinn erzielen. Bestehen mehrere Versicherungen für dasselbe Interesse und Risiko, haften die Versicherer anteilig (quotenmäßig).
5. Versicherungsleistungen werden nur für Versicherungsfälle erbracht, die während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind; die Geltendmachung der Ansprüche bleibt von einer späteren Beendigung der Mitgliedschaft oder des Versicherungsverhältnisses unberührt.

§ 19 VERHALTEN IM SCHADENSFALL

1. Von dem Eintritt eines Schadensfalles hat der Geschädigte der Geschäftsstelle oder dem Vorstand unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen. Es genügt, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintritt des Schadens erfolgt.
2. Der Vorstand lässt den Schaden durch einen oder mehrere Sachverständige abschätzen. Der Vorstand nimmt an der Schätzung teil und entscheidet bei Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Dem Beirat ist es vorbehalten, in jedem Schadensfall besondere Ermittlungen, insbesondere auch durch die vorgenannten Sachverständigen, vornehmen zu lassen.
4. Ein Schaden darf erst nach der Schätzung beseitigt werden. Wird dies nicht beachtet und lässt sich deshalb der Hergang oder die Höhe des Schadens nicht mehr feststellen, wird keine Entschädigung gewährt.
5. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles kann die Entschädigungsleistung für Schäden entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 20 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins für Schäden, Verwaltungskosten, Rückversicherung und Ähnliches sowie zur Ansammlung der Verlustrücklage werden Beiträge erhoben, deren Höhe jährlich auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für gewerbliche Betriebe kann ein Zuschlag berechnet werden.
2. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ist der anteilige Jahresbeitrag zu richten.
3. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht

aus, wird der Fehlbetrag – soweit er nicht aus der Verlustrücklage entnommen werden darf und andere Rücklagen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen – durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht. Nachschusspflichtig sind alle Mitglieder im Verhältnis der im betreffenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge.

4. Der Jahresüberschuss des Vereins wird nach den Vorschriften des § 21 der Verlustrücklage zugeführt oder zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) verwendet, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Die Folgen des Zahlungsverzuges regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 21 VERLUSTRÜCKLAGE

1. Dem Verein obliegt die Bildung einer Verlustrücklage zur Deckung etwaiger außergewöhnlicher Verluste in Höhe von 5 vom Tausend der Gesamtversicherungssumme, maximal soll die Rücklage jedoch höchstens 7,5 vom Tausend der Gesamtversicherungssumme betragen.
2. Der Verlustrücklage fließen alle Überschüsse und sonstigen Einnahmen des Vereins zu, bis die Mindesthöhe erreicht oder bei einer Inanspruchnahme wieder sichergestellt ist.
3. Die Verlustrücklage kann nur jährlich bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes verwendet werden.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von den Zuführungs- als auch den Entnahmeregeln abgewichen werden.

§ 22 ÜBERSCHUSSVERWENDUNG

1. Der Jahresüberschuss ist, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 21) zuzuführen ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird, zur Beitragsrückerstattung an die Mitglieder zu verwenden und zu diesem Zweck der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zuzuweisen. Ein Gewinnvortrag darf nur erfolgen, solange die Verlustrücklage nicht ihre Maximalhöhe von 7,5 vom Tausend der Gesamtversicherungssumme erreicht hat.
2. Die genannte Rückstellung darf nur zur Beitragsrückgewähr an die Mitglieder verwendet werden, wobei über den Zeitpunkt und die Art der Verwendung (Anrechnung auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres oder Auszahlung durch Überweisung auf das Beitragsabbuchungskonto des Mitglieds) die Mitgliederversammlung beschließt.
3. An der Beitragsrückerstattung nehmen nur die am Ende des der Beschlussfassung vorausgegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil, und zwar im Verhältnis der im entsprechenden Geschäftsjahr bezahlten Beiträge.

1. Vorstand Alois Steinbeißer
Geschäftsstelle Lohmann 1
94424 Arnstorf

Tel.: 08723/9799644
Fax: 08723/9799643

info@mobilier-arnstorf.de
www.mobilier-arnstorf.de



MOBILIAR
Feuerversicherungsverein a. G.
Arnstorf



§ 23 VERMÖGENSBILDUNG

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Vereins flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

AUFLÖSUNG

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beantragt und von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst sein. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung muss erfolgen, wenn dem Verein nur mehr 50 Mitglieder angehören.
3. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des Restvermögens mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Regierung von Oberbayern bedarf.

5. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, ist das Restvermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Regierung von Oberbayern zu genehmigenden Plan – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung – unter den Mitgliedern des Vereins zu verteilen.
6. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen automatisch vier Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Regierung von Oberbayern.
7. Nach Beendigung der Liquidation ist von den Liquidatoren eine Schlussabrechnung aufzustellen.
8. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des § 41 und der §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

SCHLUSSBESTIMMUNG

Änderungen der Satzung haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der §§ 18 bis 20 berührt das Versicherungsverhältnis nur, wenn das Mitglied zustimmt.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 27.02.2026.

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.04.2026, Az. 21-3145-D174-26.